A. GREYER
Cass. J1
No.: 143
Fol.:

28

J 1

143

Mandatsgericht Freistadt

28

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

18

143

~~161~~

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~141~~ 143

Untersuchung gegen Joh. Heinrich Kraut von Küßnacht u. Cons. u.a. Lorenz Pistor, ehem. Posthalter in Bergzabern.

40 fol.

N.° 6340.

Untersuchungsakten

gegen

Johann Heinrich Kraut von Küßnacht und Consorten –

Unterschriebene Rebellion gegen die Unterschriebene Macht – Hoch=u. Strafverfahren.

Contumazialprozesse von dem Assisen-Gerichte vom 12.ten bis 13.ten Februar 1851.

Die unterschriebenen Zustellungsakten beschränken sich in einen besonderen Verzeichnis.

143

~~167~~

Akten No.	Datum der Akten	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen

Verzeichniß

der Akten in dem Contumazialverfahren gegen
Johann Heinrich Kraut von Birkenfeld und
15 Consorten.

1.	1851. 13 Juni	Contumazialordonnanz.	
2.	19 ditz.	Publicationsakten derselben durch Gerichtsboten Zimmer in Berg zahlen.	
3.	ditz.	Fr. durch Gerichtsboten Lauber in Zweibrücken.	
4.	ditz.	Fr. durch Gerichtsboten Rauber in Neunkirch.	
5.	12 Jahre.	Verfahrensakten bis Nr. Fol. Protokollirt.	
6.	12 u. 13 Jahre.	Sitzungsprotokoll.	

Zweibrücken 1 März 1851.

Huber

Laufende No.	Datum der Ausfertigung	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen

13/1

I

350.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Kreis-Commissair Wilhelm Haerner, Ritter des kön. Ehrenverdienstordens der Pfalz von Zweibrücken, durch Spezialordonnanz vom 23ten Dezember 1850 zum Kommissair, zufolge Allerhöchsten Handschreibens des k. Staats-Ministeriums des Innern der Pfalz vom nämlichen Tage, zur endlichen Abtheilung (Vertheilung) durch Urtheil des k. Assisen-Hofes für die Pfalz zu Zweibrücken vom 25ten November desselben Jahres von der Anklagekammer gewiesenen Angeklagten, ernannt den 15ten laufenden Monats Juni

Kraft Einsicht der gegen

1. Johann Heinrich Kraut von Kirrberg in der Pfalz,
2. Friedrich Lochner, Schreinergesell aus der Pfalz,
3. Lorenz Victor, Ochsenhirt von Thalfang in Preußen,

zu benennenden Zeugen

Zeugenschaft zu den Worten: genommen

Zeugen

Zeugen,

4. Georg Hartje d. Junge, Wirth daselbst,
5. Friedrich Jakob Moritz, Briefträger daselbst,
6. Ludwig Umpfelbach, Weinhändler daselbst,
7. Karl Baeuerle, Ebenda daselbst,
8. Nikolaus Bosch, Taglöhner aus Hilbersheim, Kreis Bingen in Preußen,
9. Eduard Carli, Hausbesitzer und Tanzlehrer zu Tückingen in Elsaß,
10. Johann Bock, Forstschütz in Preußen,
11. Wilhelm Hertle, Sohn von Conrad Hertle, Bäcker allda,
12. Wilhelm Koerner, Abendlehrer in Zweibrücken,
13. Georg Meyer, Abendlehrer in Kusel,
14. Friedrich Bracht, Musikdirigent in Preußen,
15. Johann Walther, Metzger allda, und
16. Johann Heller, Steindrucker in Oberstaufen,

alle damaligen pflichtige, gegen beschuldigte Rebellion
gegen die beschuldigten Recht, respective Freyheit gegen
Verletzung und Hochverrathe gerichteten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des
kr. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850,
wodurch die genannten Beschuldigten wegen der gerügten
Handlungen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung
vor's Assisengericht verwiesen und der Vollzug des durch
bestätigte Anklagekammer-Urtheil gegen dieselben ar-
restirten Leibhaftbefehls verordnet worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Schwurgerichtsbote
1. Lauber in Zweibrücken vom 9ten September 1850,
2. Nicolaus in Landzweiler vom 26ten August
desselben Jahres,
3. Schaefer zu Neunkirchen vom nämlichen Tage,
wovon ersterer, der 8 der gerügten Verbrechen
schuldigen, sämmtlichen vorgenannten Angeklagten, und den abwesenden
beigegebenen 13 Geschworenen Zeugniß durch die
kr. Staatsbehörde vom 8ten Juli vorigen Jahres zugestellte
Anklageakt und zwar einen in seinem letzten Theile
gemäß § Art. 465 des Strafgesetzbuches über den gemeinen
Verbrechen, den drei Angeklagten aber gemeinschaftlich Ver-
brechen nach dem Inhalt der kr. Generalprocuratore
vom 10ten und 12ten Augustmonat an den Tagen Thurn
und Taxis Audienzsaales der kr. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken gehörig Zeugen stellt worden sind;

Einsehen genommen der den oben angeführten Zu-
stellungen nachgetragene Urtheil der kr. Assise-
hofs für die Pfalz zu Neustadt vom 25ten November
vorigen Jahres, durch welchen der Contumacialbeschluß der
vorgenannten 16 flüchtigen Angeklagten, bezüglich der

bei dritthalb Zeugen der Competenz verschwiegen und diesen
Verweisung vor den Assisengerichte aufrecht erhalten,
die Spezialisirung der That, nämlich die Anschuldigung
der beschuldigten Rebellion gegen die beschuldigten Recht
oder aufgehoben und statt derselben verordnet worden
ist, daß die oben bezeichneten 16 flüchtigen Angeklagten
unter der Anklage das in einer beschuldigten Absicht
zum Umsturze von Recht und Verfassung vorbereitet
und diesem Zwecke gemäß auch ausgeführten Hoch-
und Landfriedens, Treubruch und Verletzung vor den
Assisengerichte gestellt werden sollen;

Nach Einsicht der Akten der Schwurgerichtsbote
1. Lauber in Zweibrücken vom 30ten Dezember 1850,
2. Jenner in Landzweiler vom 27ten desselben
Monats, und
3. Schaefer zu Neunkirchen vom folgenden Tage,
wovon der letztgenannte Theil der Contumacialbeschluß
sämmtlichen vorgenannten Personen, und den abwesenden bei-
gegebenen 13 Geschworenen zufolge dieses
Urtheils vom 17ten Dezember v. J. sowie einen rectificirenden
Nachtrag zu dem Anklageakte vom 8ten Juli desselben
Jahres, und zwar den Geschworenen in ihrem letzten Theile,
den drei Angeklagten aber auch die bei der gerügten
Zusammenrottung getragene Waffe, gehörig notifizirt
worden sind;

Nach Einsicht der Art. 465 und 466 des Strafg-
buchs über den Verbrechen in Anwendung;

In Erwägung, daß die Angeklagten nunmehr 6 Jahre
lang, den wenigsten genommen, den größten die
vorgeschriebene Zusammenrottung verbotzgehabt, sich nicht gestellt

geben, auch bisher nicht entgegen gewartet konnten;

Verordnet, daß in einer spätern Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Ordonnanz, die Ortsbehörden gehaltene Tage sollen, sich im Justizhause zu Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn diese Frist erwähnter Maßen verstrichen sollte, dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger suspendirt, ihre Güter während der Dauer der Contumazialversetzung sollen, worauf und während dieser nämlichen Frist jede gegründete Klage gegen sie verworfen, alle Prozessen gegen sie unterbrochen wurde und Jedermann gehalten sein sollte, den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, sechszehen Tage nach, dem nächsten Samstag bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich sollte verlesen, und an der Thüre des Hauses, wovon die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Friedensrichters und an derjenigen des Ordonnanzsaales des Zuchtpolizeigerichts, sollte angeschlagen werden.

Gegeben zu Zweibrücken den dreizehnten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Summum

№ 7410. A

Zweibrücken den 27 Januar 1851.

2

Exempl.

Einschlagen des K. Generalstaatsprocurators
für die Pfalz an den
Königlichen Staatsprocurator in

Landau.

Vorladung der durch Urtheil des
Cassationshofes und Appellhofes
nicht verwiesenen Angeklagten
Betreffend.

Die von den Assisenhöfen mittelst Erlasses vom 22 d. M. gestellte Anfrage hinsichtlich der Vorstellung des Zweifelhaften Termins in Bezug auf die Untersuchung der von ihm angeordneten Gebühren beantworte ich wie folgende Bemerkungen:

Die Fassung von 13 Originalacten über die Publication und Anschlagung der Contumazialordonnanz von 17 d. M. in Burgalben Münchweiler und Obermoschel, so wie die Berechnung von so vielmal 25 Sol als selbe gebühre nach Art. 71 N. 8 und 20 des Tarifs vom 18 Juni 1811 kann in keiner Beziehung gebilligt werden, weil ein solches Verfahren den allgemeinen Vorschriften über die Fassung eines einzigen Originals über die Vollziehung einer Vorladung in einer und derselben Sache an demselben Tage und in derselben Gemeinde widerspricht, und der durch Art. 20 anbefohlenen Kostenfestsetzung so offenbar zuwider läuft, daß statt der ganzen Gebühr von 12 Francken welche der Art. 71 N. 8 anweist, und die wegen der Publicationen in verschiedenen Gemeinden nöthig

in der Hälfte bestehen soll, diese Hälfte nun 12 mal be-
rechnet worden ist, so dass statt der Gebühr von 3 fl 36 k.
nun 38 fl 36 k. für den Gerichtsboten herauskommen.

Die gesetzlichen Wegstrecken lassen sich mit der natür-
lichen Billigkeit nicht so wohl vereinigen, dass über
die Publikationen und Anheftungen in Berggrabern,
Hannbach und Oberottersbach nur drei Original-Acten
gelöset sind, und dass für dieselben für jeden 2 fl 48 k.
zu berechnen waren, wodurch eine Compensation
eintritt. Demnach bestehende Gebühren für die Pu-
blication in Berggrabern in 2 fl 42 k. für Hann-
bach mit Reise in 2 fl 59 k. und für Oberottersbach in
2 fl 59 k.

2.42
2.59
2.59
8.47

Gerichtsbote Tenner hat sich eine vergebliche Schreib-
erei dadurch gemacht, dass er eine dritte Abschrift an
der Thüre des Gemeindehauses angeheftet hat, während
der Art. 466. des Civil-Antheil-Gesetzbuch nur die Anhef-
tung der Ordonnanz an der Thüre des Wohnsitzes
des Angeklagten, sowie des Bürgermeisters vor-
schreibt.

Ihro Wohlgeboren wollen diesen Gerichtsboten
Tenner ernennen.

Mit vollkommenster Hochachtung
Ihro: Dienerin.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Der unterzeichnete Carl Raimund Wilhelm Thenner,
Rath am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken, dann Präsidialstellvertreter nach dem
am zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und
fünfzig zum Präsidenten des gedachten Gerichtshofes
ernannten Königlichen Appellationsgerichtsrath der
Pfalz nach neuem Sitze, zu Landau, Ober-
stellung durch Erlass des Königlichen Justiz-
Hofes für die Pfalz zu München vom fünf-
zwanzigsten November desselben Jahres und
Vereidigung vor diesem Angeklagten, auf
den siebenzehnten laufenden Monats Januar ein-
geladene und durch gerichtliche Abgung erwiesene;

Auf Ansuchen des gegen

1 Johann Heinrich Brandt von Dudenhofen in der Pfalz,
2 Friedrich Lockemer, Schäfergehilfe, auch der Pfalz,
3 Franz Peltzer, Bäcker, hiesiger Stadtbürgerssohn in Lang-
zabern,
4 Franz Charlier der Junge, Wirth daselbst,
5 Hermann Jacob Moritz, Bürgermeister daselbst,
6 August Abrahamsback, Weinhändler daselbst,
7 Carl Brenfelder, Glaser daselbst,
8 Nicolaus Bosch, gewesener und flüchtiger Schreiber
in Langzabern,
9 Eduard Carl, Gerichtsschreiber und Langzabern'scher Vertheidiger
in Landau,

11. Johann Bock, Fuhrmann Wohnsitz in Langgarben,
12. Wilhelm Hertle, Ackermann Conrad Hertle, Witwer allda,
13. Wilhelm Koerner, Landjägersmann in Dönnemberg,
14. Georg Chrz. Landjägersmann in Rückert,
15. Friedrich Fischer, Wasserschaffner in Langgarben,
16. Johann Walther, Metzger allda, und
17. Johann Keller, Ackermann in Barrenbach,

alle dermalen flüchtig, wegen beantragter Ehescheidung gegen den beantragten Mandatsprozeßes bezüglich wegen Kosten- und Gerichtskosten zu rechtlicher Entscheidung;

Nach Einsicht der Beschlußakten der Klagsache war die Königliche Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und fünfzig, wodurch die genannten Beklagten wegen der fraglichen Ehescheidung in Klagsache Kosten verfällt, zur Abänderung und Gerichtsbarkeit nicht zuständig und den Vollzug der Königlichen Klagsache, gegen die selben erlassenen Ladungsbeschlusses verfügt worden ist,

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsbehörden

1. Lauber in Zweibrücken vom siebenten Tage des nächstfolgenden Januars
2. Nicolaus in Langgarben vom siebenundzwanzigsten August desselben Jahres,

3. Schaefer zu Rückert vom siebenten Tage, monats angestellt, durch das gedachte Ehescheidungsurtheil sämmtliche vorgenannten Beklagten und den Beklagten beigestimmten Vorzug zu klagen, zugleich auf den Fall die Königliche Appellationsgerichtsbehörde an ersten Fall wenigstens Jahres und Tages Frist, und zwar diesen in ihrem letzten Wohnorte, gemäß Artikel neunundvierzig des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Beklagten aber den gesetzlichen Vorschriften nach auf dem Gebiet der Königlichen General-Prokuratur und durch Anheftung an der äußeren Thüre des Rüdingsgerichts der Königlichen Friedensgerichts des Pfalz zu Zweibrücken geschehen zugestellt worden sind,

Eingesehen ferner das den obenerwähnten Zustellungen entsprechende Zeugniß der Königlichen Appellationsgerichtsbehörde für die Pfalz zu Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten November vorigen Jahres, durch welches der Appellationsbeklagten, bezüglich der beantragten Ehescheidung vom Bande und deren Abweisung von der Gerichtsbarkeit aufgefordert worden, die Qualifikation der Ehe, namentlich die Anstiftung der beantragten Rebellion gegen die beantragte Maßregel zu klagen und stellt denselben innerhalb

die oben bezeichneten festgesetzten Klagtage Angeklagten
unter der Androhung daß in seinem Ausbleiben
Termin zum Beweis und Urtheil auf Mittwoch
vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte gemäß der
obengedachten Zeugen auf Beweis, Beschaffenheit
und Ausmessung von drei Sachverständigen gestellt
werden sollen;

Nach Inhalt der Akten ist der
1. Lauber in Zweibrücken wegen verschiedenen Vergehen
rechtskräftig verurtheilt worden;
2. Benner in Langenbrem wegen Fehlen und gegen
gegen denselben Mandat auch
3. Schaefer zu Mörsbach wegen folgenden Tags,
wonach der unterm 10ten Oktober des Lfd.
Jahrs ausgefertigten Vorladung und
der Angeklagten beigefügten Androhung
entgegen auf den gestrigen Tag Vormittag
um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu
erscheinen Vorgeschrieben worden ist,
rechtskräftige Verfügung zu den Beklagten
unterm 7ten dieses Monats, auf gegen Angeklagten
aber auf die bei den ersten Vorladung
gestellte Beweisfrage rechtskräftig
worden sind;

Nach Inhalt der Akten ist der Beklagte
seitdem auf wiederholte Vorladung
nicht erschienen, auch keine Entschuldigung
eingekommen, weshalb

Ja Erwägung, daß die Angeklagten unterm 10ten
dieses Monats, wegen Vergehen angeklagt, zu welchem
ihnen vorgeschriebenen Vorladungs Termin
dieses Jahrs, auf heute vor diesem Gerichte
angesetzt worden sind;

Erwägend, daß in einer wichtigen Sache nur
Tagen auf Vollmachtmachung und Auftrag gegen
mündigen Ordnung, die Angeklagten selbst
sein sollen, sich ein Entschuldigungs zu Zweibrücken
zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn diese
sich nicht vor Gericht vertreten sollten, dieselben
als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt,
von der Vorladung ihrer Beweis als Beweis-
Tagen präjudizirt, ihre Güter mit dem
Bann des Landesherrlichen Fiskus
und während dieser ganzen Zeitfrist gänzlich
diese Tage ihnen verfügt, daß keiner gegen
sie weiter verfahren werde und sie keinen
vorbringen sein sollte, der sich ihrer Vertheidigung
anzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordnung
gehörigen Verfügt gemäß, den nächsten
Montag bei Strafe Kostfall den Contumacialfall
öffentlich auszurufen, und an der Thüre des
Hauses, worin die Angeklagten ihren letzten
Wohnsitz gehabt, an der Thüre der Gerichtsstube
und an einem Orte des Rathhauses publizirt
gemeldeten Gerichts angeschlagen werde.

Zugeben zur Zeitschrift des königlichen
Landgerichts Landau
Gegenwärtiges soll von allen denen, welche es
angeht, alsbald vollzogen werden.
für richtige Übersetzung

Lebon Obergerichtsschr.

Nr. 7339. c.

Gesetz über den Herrn Notar Offenbacher in Landau mit dem Auftrage, seine Ernennung zum provisorischen, dann provisorischen Notariatsamtsverweser nach Vorschrift des Art. 46 des gemeinschaftlichen Notariatsgesetzes zunächst zur Annahme und Verwahrung und dann Publizirung seiner Akten zu ermächtigen.

Nr. 5. Gesetz an den Gemeinderath Lauan Tenner in Herxheim zum einzunehmen und gänzlich Vollzug zu ermächtigen [illegible] Auftrag und seinen ungünstlichen Handlungsantrag mit den Vollzug [illegible]

bezeichnen. Landau den 15 Januar 1851
Der Kreisgerichtsdirektor

Bonetus

Ernennung nach Art. 80 des Notariatsgesetzes vom 18 Juni 1841 nachgesucht worden ist. Speyer den 14 Januar 1851

Der k. gl. Prokurator

Thorbach

den 15 Januar

83

Publication die Examinal-Pfarr- und Anstellungs-Candidaten betr.

Heute Samstag den neunzehnten January
Nachmittag um vier Uhr, auf
Ansuchen des Herrn Königl. Examinal-
Candidaten am Kgl. Lyc. Regl.
Adjunct. Herrn Pfarrer Gabriel Hermann
und in Gemäßheit meiner Circular-Verfügung
vom 26. Januar d. J. Herrn Carl
Samuel Wilhelm Faerber, Candidaten
des Predigtamts, sämmtliche
dem Publikum bekannte Personen,
welche gegen
Lorenz Pistor, Bäcker, sowie Concipient
selben in ausgegebenen mündlichen
Termin den 28 January, oder schriftlichen
Termin, spätestens
den 31 dieses Monats, ihre
gesetzlichen
Einreden, wenn sie
Einreden gegen
Einreden haben, vorbringen
wollen, hiemit
Vorladung
Publikum
Vorladung
Lorenz Pistor
Publikum
Einreden
Einreden
Einreden

Lesung
Fs
Beyl. z. N. 48
Angek. 1

z. 49

Der Gerichtsdiener des Amtsgerichts in Bregenz
gegen, einen andern an der äußern Seite
des Gerichtshauses N. 6 befindlichen, worin der
Angeklagte Lorenz Victor seinen Wohnsitz
gehabt hat und einen dritten Abgesandten an
der äußern Seite des Gerichtshauses N. 6
Zwölf neue Lieg. Amtsboten in Bregenz
angeschlagen und sie übergeben.
Ueber Alles wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet.
Zum Zeugen wurden Johann Nepomuk Fischer
und Joseph Anton Hagen aus Bregenz
beigezogen.

Z. 1762 Königl. Bezirksamt Bregenz.
Bregenz am zwanzigsten Januar 1851.
Bl: 61 Fs 75 ℔ 11
Das Königl. Landamt.
für den Engel abwesenden k. Amtsverweser
Zeusler

Publikandum bei Feuerversammlung
und Haftung Protocoll.

Heute Samstag den neunzehnten Januar
achtzehnhundert ein und fünfzig; auf Befehl
des Königl: General Commando
vom 6. Appellations Bezirke des
Etschlandes zu Innsbruck, und in Gemäßheit
hohen Erlasses des löbl: Königl: Appellations
Präsidii Tirol Herrn Wilhelm Haerner
Präsidenten des Appellations Gerichtes
Herrn Landrichter Josef Anton Hueber
wegen Abhaltung der Feuerversammlung
Herrn Martin Hagen, Bürgermeister
des Königl: Bezirksamtes Bregenz

an der äußeren Seite der Hauptkirche No 6
Hausthür, wenn der Angeklagte Georg
Hartig den Hausflur betreten Haussitz
gehabt hat, und dann dieselbe Haussitz an
der äußeren Seite der Hauptkirche No 6 Hausthür
vom Eingetretenen in Empfang angestellt
und sämmtlich gegenwärtig Geschworenen
Zeugen à 2. Mk
Vogel à 01
2. 49

Zu Protokoll.

ad 1763 hiesigesthörl. gerichtliche Ausfertigung
den zwanzigsten Januar 1854.
Lit. C. Fol 15 No. 12.
Lic. C. Amtsamt
für den Regul. übergespundes K. Amtsaktuar
Leupolt

Publication der Contumazklage und Aufforderung Geschworenen.

Vor Kammer des unterzeichneten Gerichtsamts
erschienen heute Dienstag den 24ten Januar 1854
Vormittags 9 Uhr auf Vorladung des Gerichtsamts
Actuar Bauer, Gerichtsdiener Kaufmann
und auf Vorladung des Gerichtsamts Actuar
Bauer, Gerichtsdiener Kaufmann
für diesen Tag zur Abhaltung der Contumazialverhandlung
gegen den Handarbeiter Johann Gottlieb Moritz
von hier, welcher sich auf Vorladung vom 6ten
dieses Monats nicht gestellt hat, und
Gerichtsdiener Kaufmann
Gerichtsdiener Kaufmann
Gerichtsdiener Kaufmann

Zugeklagte Zimmermann Gottlieb Moritz Hamm
hat den Waffeneid geleistet und seine Aussage
abgegeben an den äußeren Tisch des Gerichts,
Kosten [illegible] Thaler [illegible] Neugroschen [illegible] Pfennige
Ausgabe 2. 48 im Ausgabebuch ausgestellt und [illegible]
Rückgabe 01 gegenwärtiges Protokoll unterschrieben
2. 49 Kassen: [illegible] Thaler [illegible] Neugroschen [illegible] Pfennige

Lange

№ 1704 quittirt zu Ausgabebuch der
Einundzwanzigsten Januar 1830. L. J. A.
fol. 73 Ch. B.
Gerichts-Assistent.
für den Kanzlei-Exekutor Gerichts-Assistent
Zeuner

Publikation bei Zusammenstellung
und Auflegung Separatacta. 8

Zeuge Zimmermann Gottlieb Moritz Hamm
ist abgehört und [illegible] Jahre alt
Beruf [illegible] Wohnort [illegible]
Religion [illegible] Stand [illegible]
Verwandtschaft [illegible] Interesse [illegible]
Strafe [illegible] Vorstrafen [illegible]
Ermahnung [illegible] Belehrung [illegible]
Eidesformel [illegible] Eidesleistung [illegible]
Aussage [illegible]
Unterschrift [illegible]

an der äußern Seite der Hauptthüre des Hauses
No 14 in Langgasse, eine andere an der äußern Seite der Hauptthüre des Hauses, worin der Klagte Augustin Klingelhöfer seinen letzten Wohnsitz aufgeschlagen hat, und eine dritte Abschrift an der äußern Seite der Hauptthüre des Hauses

Kosten: No 1. 18 vom Gerichtsdiener in Langgasse angeheftet und Feuerbaugasse angeheftet.
No 2. 81 Mandat und Protocoll zugestellt.

2 fl. 69 kr. Kosten: Zwei Gulden 69 kr.

Frankfurt

No. 1765 einregistrirt gratis gratis Langgasse Nro. zwanzig Feuerbaugasse Nro. neunzehn
1851. Lit. 61. fl. 750. 14 kr. erhoben.

L. Landmann.

für den Gerichtsdiener 6. Amtsbezirks
Jaspert

Publikation des Zahlungsbefehls und Aufstellung Hypothekarrecht.

heute Montag den neunzehnten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig; auf Ansuchen des Herrn Hofgerichtsadvocaten und Hofgerichtsprocurators am Hofgerichte zu Darmstadt hier wohnhaft, als Curator bonorum des Herrn Hofgerichtsadvocaten Carl Conrad Wilhelm Faerber, Präsidenten des auf den fünfzehnten Januar laufenden Jahres anberaumten Güterverkaufstermins, am benannten Tage Vormittags neun Uhr in Langgasse No 14 dahier erschienen, und dem Gerichtsdiener Hofmann, wohnhaft dahier in Langgasse No 18, mündlich aufgetragen, Carl Friedrich Wilhelm Hofmann, Taglöhner

Postan: Taxe der Ganzschrift des Hauses zum Lam
ongl. 2 48 [illegible] zu Lorzgaben angesetzt
Rest- 01 und hierüber gegenwärtiges Protocoll verfasst.
2 fl 49 x. Postan: Zwei Gulden 49 xr.

Nr. 1760 Gratis stempelfrei, für Lorzgaben des gewerbsfleißigen Weiß seinet 1851. Lit. B. fo. 75 v. 15 Januarius.

L. Bezirksamt.
Für den Cazzel abwesenden k. Bezirksamtmann
Heusser

88

Publication der Communalstellung und Auflegungsprotocoll

Heute Samstag den neunzehnten Januarius achtzehnhundert neun und fünfzig; endigen sich den 26. dieses Januar Communal Gerichtsdiener Johann Appollonius Preiß das Haus Nr. 7 zu Zennidheuren, und in Gegenwart zweier dieses Appollonius Preiß Sohnes Friedrich Preiß Taglöhners und Johann Friedrich Preiß Taglöhners Nachbarn auf den heutigen Samstag den neunzehnten dieses Monats zu Vorgabe des Besitzers Preiß, - aus dessen Hause gegen Mittag Basch, gehörig ins Wolbachthum [illegible] in Vorgaben angesetzt, [illegible] gluzze das Haus Vorgaben, wo [illegible] Communalgemeinde zu gestellen [illegible] Zwischenhause dem Wohnhause [illegible] Mittag Basch und [illegible] Hause und Hofraithe [illegible] Vorgaben, wo dem [illegible] Communalgemeinde [illegible] Bezirksamt, Communal [illegible] Versammlung [illegible] Communalgemeinde [illegible] Auflegung [illegible] Versammlung an den

Vide das Baugeschäft Nr. 6 Kirchenstraße im
Baggabaue, einen anderen an der äußeren
Seite des Baugeschäftes Nr. 6 Bauschutt,
wegen der Baggerlöhne Differenz
Basah Faman beyden Parteien Abschrift
Beschl: Fuhr-Lohn und einen dritten Abschrift
Lohn: an den äußeren Seite des Baugeschäftes
Zeugs: 2.48 Nr. 6 Bauschutt wegen Baggerarbeiten in
Fuhr: 1 Baggabaue angefertigt und Fuhrlohn
2.49 gegenwärtiges Protokoll unterschrift-
lich gefertigt: Fuhr-Lohn 49 kr.

Penner

ad Nr. 1765 Publ. ausgefertigt für Baggabau-
tun Feuerwerks-Fuhrmann 1871 v 80 64
fo 75 116.

L. Rentbeamte

für den Cagel abwesenden L. Rentbeamten
Feuerstein

89

Publikation bei Feuerwehrübung und Aufstellungsprotokoll.

Heute Samstag den neunzehnten Januar
achtzehnhundert sieben und siebzig, auf Ver-
anlassung des Herrn Feuerwehrhauptmann
Franz Xaver Hagenauer des Herrn Feuerwehr-
Fahnenjunker Joseph Hagenauer, des Herrn
Feuerwehr-Zeugwart Joseph Hagenauer,
und in Gemäßheit eines diesfallsigen Gesuches
des Feuerwehr-Hauptmann Franz Xaver
Hagenauer, Feuerwehr-Fahnenjunker Joseph
Hagenauer und Wilhelm Hagenauer, Feuerwehr-
mann Nr. 6 auf den heutigen Tag
den Herrn Bürgermeister Franz Xaver Hagenauer
zu Gaisbach, Herrn Gemeinderath Joseph
Hagenauer, Herrn Gemeinderath Michael
Hagenauer und Herrn Gemeinderath Franz
Xaver Hagenauer, sämmtliche Mitglieder
des Gemeinderathes Gaisbach, Herrn Pfarrer
Franz Xaver Hagenauer, Herrn Lehrer
Franz Xaver Hagenauer, Herrn Gemeinde-
diener Joseph Hagenauer, Herrn Gemeinde-
diener Franz Xaver Hagenauer, Herrn
Gemeinderath Joseph Hagenauer, Herrn
Gemeinderath Franz Xaver Hagenauer,
Herrn Gemeinderath Joseph Hagenauer,
Herrn

Publikation bei Commandirung und Anschaffung Protocoll.

Heute Montag den neunzehnten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig; auf Ansuchen des Herrn Kgl. Land-Procurators am Kgl. bayer. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, und in Gemäßheit einer durch den Herrn Kgl. Appellationsgerichtsrath Carl Conrad Wilhelm Faerber, kundmachten und auf den fünfzehnten Januer laufenden Jahres ordnungsmäßig ausgefertigten Special-Commission, an diesem besagten Januer Morgens, gegen Wilhelm Hartlieb, Taglöhner von Conrad Hartlieb Taglöhner in Lengganden wohnhaft, erlassene Ladungen, habe ich Unterzeichneter gerichtlich Commissär Königlichen Landgerichts für den Bezirk Landau, in Lengganden wohnhaft, Vormittags auf dem Marktplatze der Stadt Lengganden wo die Lokalcommissionen zu halten pflegen, Gemeinde und Abtheilung von dem Hause des gesagten Wilhelm Hartlieb in Lengganden, nachdem ich mehrere an diesem besagten Orten durch den mich begleitenden Herrn Gensdarmerie-Brigadier, zu diesem Behufe zweimal laute ausrufen, die abgelassene Ladung schon zum Behufe auch mit lauter Stimme machen, Hierauf habe ich eine Abschrift dieser Ladung an der äußeren Seite der Hauptthüre des Marktschuses in Lengganden eine andere an der äußeren Seite der Hauptthüre des Hauses worin der angeklagte Wilhelm Hartlieb seinen letzten Wohnsitz gehabt hat und eine dritte Abschrift an der äußeren Seite der Hauptthüren des Hauses worin Lengganden angeschlagen und sodann das gegenwärtige Protocoll verfaßt.

2 fl 42 kr. Kosten: Zehn Gulden 42 kr.

Faerber

Publication der Communalsteuer und Zuschlags-Ordnung. 5

Heute Samstag den neunzehnten Januar
achtzehnhundert und fünfzig; nachdem
Sr. Excellenz der Herr Innenminister
Freiherr von Schrenck die Approbation der
Communalsteuer- und Zuschlags-Ordnung
für den Stadt- und Landbezirk, und
die Gemeindeordnung für den Landbezirk
Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Präsidenten
Wilhelm Hoerner, Freiherrn von
Thannenstein, unterm fünfzehnten Januar
laufenden Jahres ertheilt haben,
so wurden diese Ordnungen
Wilhelm Hoerner, Landtagsabgeordneten
in Dürrenbachhausen, verlassenen
Sr. Excellenz, habe ich Endesunterschriebener
seinem Diener, Friedrich Lindner
den heute Vormittag in Augsburg
verfügt, sodann auf dem Gemeinde-
hause in Dürrenbachhausen, wo ich Vormittags
zu gerichtlichen Handlungen
Gemeindetag mit dem Bürgermeister
Wilhelm Hoerner und den Beisitzern
des Gemeinderathes, nämlich Johann
Georg Lauber, Johann Baptist Bauer
und Wilhelm Maurer, Friedrich Lauter
und Dionysius Hofmann, sämmtlichen
Gemeindebürgern, Vormittags um
elf Uhr, Nachmittags um zwei Uhr
und Abends um sechs Uhr, dann
am folgenden Sonntag, Montag
und Dienstag, jedesmal um
neun Uhr Vormittags, und
Nachmittags um zwei Uhr,
in Gegenwart von mehreren
Gemeindebürgern, worunter
sich auch der Bürgermeister
Wilhelm Hoerner und die Beisitzer
des Gemeinderathes befanden,
in Gegenwart von zwei
Gemeindebürgern, Johann
Georg Lauber und Johann
Baptist Bauer, Friedrich Lauter
und Dionysius Hofmann, sämmtlichen
Gemeindebürgern, Vormittags um
elf Uhr, Nachmittags um zwei Uhr
und Abends um sechs Uhr, dann
am folgenden Sonntag, Montag
und Dienstag, jedesmal um
neun Uhr Vormittags, und
Nachmittags um zwei Uhr,
in Gegenwart von mehreren
Gemeindebürgern, worunter
sich auch der Bürgermeister
Wilhelm Hoerner und die Beisitzer
des Gemeinderathes befanden,

Seite des Hauptgebäudes des Hauses in
der Häuserreihe, eine andere
an der äußeren Seite des Hauptgebäu-
des Hauses, worin der Angeklagte
Wohnung genommen seinen Arbeiten
Werkstätte gehabt hat, und eine dritte
Abschrift an der äußeren Seite des
Hauptgebäudes des Hauses, worin
der Angeklagte Wohnung genommen
hat, anzuheften und sie daselbst
bis zum [illegible] stehen zu lassen.

Kosten: Drei Thlr. 18 Sgr. — Pf.

Diese Verfügung ist gegen mündliches Protocoll eröffnet.

Kosten: Zwei Thaler 59 Sgr.

Taxa — 10

2/59+

Nr. 771 Gratis einer Abschrift zu Vorzeigen dem
gestellten Januar 1854. Dr. 61 fo 76 C. 3

K. Landgericht
Für den Copial abschreiber K. Bruchbrucker
Zeuschner

91 Publikation bei Contumazsache,
und Aufschlagsprotocoll.

Auf Verfügung des unterzeichneten Gerichtsamtmanns vom
fünfzig; auf Ansuchen des Herrn Kgl. Gerichts-
staatsprocuratur vom Kgl. Bezirks-Appellationsgerichte
den Termin zu Verzeichnissen, und in Gemäßheit einer
Zuschrift des Herrn Kgl. Appellationsgerichtsrath Carl Bern-
und Mitglieds Decerne, Genehmigung der auf den fünfzehn-
ten Januar laufenden Jahres anberaumten mündlichen
mündlichen Special-Gerichts, am dreizehnten Januar
achtzehn gegen [illegible] Wasserschmied
Lorenz Hanf Wasserschmied
abgelassenen Vorladung,
habe ich Unterzeichneter heute Nachmittag
halb fünf Uhr den Bezirk Landau in Lorenz
Hanf Wasserschmied
Schlossers auf dem Marktplatze der
Stadt Landau in der Contumazsache zu
Gehör gelegt, Gemeldete aus dem Wasser-
Gehör des gedachten Lorenz Hanf und Schlos-
ser Hans des Lorenz Hanf Wasserschmied
Hans nach dem ich mehrere an den bei genannten
Orten Nachsuchungen mit begleitender ganz Zeit
Vorhaben keine Kgl. Bezirks-Gerichts Linien-Soldaten
Lorenz Hanf, seine Contumaz Gehör pflegen zu
lassen, die abwesenheit Ordnung seine gesetz-
lichen Verfügung mit Unter Nimm nehmen Vor-
ladung habe ich auch eine Abschrift dieser Vorla-
dung an der äußeren Seite der Hauptthüre des
Wasserhauses in Lorenz Hanf, eine andere an der
äußeren Seite der Hauptthüre des Hauses, worin
der Angeklagte Schneider Hanf seinen Arbeiten
Werkstätte gehabt hat, und eine dritte Abschrift an der
äußeren Seite der Hauptthüre des Hauses, worin
Lorenz Hanf Wasserschmied
Lorenz Hanf Wasserschmied
Lorenz Hanf Wasserschmied

№ 770 Gratis ausgestellt, für Bregg ab an den ganzjäh-
rigen Januar 1837. Lit. A. Fo. 76. C 1

K. Landamt.

für den Cognitionsgerichtsschreiber K. Amtsschreiber

Jaspers

92

Publication der Stammaufstellung
und Auflegung Jgnatz Walther.

Auf Montag den ersten Januar
achtzehnhundert und fünfzig, auf Vor-
ladung ab K. Bezirks-Finanzkammer ab,
gestellt worden) am 6. d. Appellation ge-
gen das Urtheil zu Jhnen ergangen, und
in Gemäßheit eines dasselben Bezirks
Appellation an diesseitige Amtei Lenzburg
Wilhelm Fischer, Fürsprech daher
auf den fünfzehnten Januar laufenden
Jahres zur Vernehmung der Zeugen
gegen Johann Walther, Weber in Berg
zu Lenzburg wohnhaft, wegen Verletzung
der Ehrfurcht gegen Jhnen, Herr
Bezirksamtmann, auf dem Wirthshause zur
Krone in Lenzburg wohnhaft, und
auch von dem Hausknecht Johann Walther
auch von dem Hausknecht Johann Walther
wohnhaft in Lenzburg, worüber
Jedermann zu den da angesetzten
Zeiten Zutritt habe, Samstags den 17.
Hornung: 12. Zeugen zu Jhrem
Vorgesetzten, Jhrem Stammhalter
Pflegen dasselben, die abgenommene
Vernehmung Jhnen ganzen Hausknecht
mit seinem Vorgesetzten vorlesen,
Einsprachen Jhnen Vorbehalten,

20

Abschrift dieser Verordnung an das äußere Tor des Hauptschlosses und des Hauptschusses zu Langgasse, eine an das an der äußeren Tür des Hauptschlosses und Hauptschusses, wovon das Original sofort an das Hauptschloss Langgasse mit Einberichtung gegenwärtiger Vorgang mit Einberichtung angeschlossen

Langgasse d. 5. Jänner 1861 Assoll

Vogt [illegible]

Verordnung: Jenni Julius Kolb

Vorne

Nr. 1771 Publicirt Amtsgericht zu Langgasse den 7. Januar 1861 Vormittag 9 Uhr (L.S.)

Für Amtsrat für den Vorsitzenden d. Amtsrichter

Leupolt

Publication des Feuerlöschordnung und Aufstellungsprotokoll.

Heute Samstag den neunzehnten Januar achtzehnhundertsechzig um 9 Uhr Vormittag auf Ansuchen des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Langgasse und in Gegenwart des Vorstandes Herrn Josef Kolb, des Hauptmannes Herrn Johann Heller, des Zeugwartes Herrn Johann Heller, des Steigermeisters Herrn Johann Heller, des Rottenführers Herrn Johann Heller, des Rottenführers Herrn Johann Heller, des Rottenführers

an der äußeren Seite des Hofraums das
Gemeindewasserhäuschen im Abwasserkanal,
dann einen anderen an der äußeren
Seite des Hauptgebäudes des Hofraums,
wovon der Ausgang des Hofraums
gegen den öffentlichen Platz
gesperrt und einen Durchgang
für die äußere Seite des
Hauptgebäudes des Hofraums
Eingangsmauern im Abwasserkanal
aufgestellt und hinaufgegangen,
worüber Parteien nichts
Kosten: zum Zahlen 39 kr.

Kosten:
Zeugs — 2.48
Porto — — 01
2.49
Diäten — — 10
2.59

ad 1775 unter ausgestellt zu Ausgang
der Januarzeit Januar 1854 Ex 11
fol 16 C 11

K. Amtmann
[illegible] Abwasserkanal K. Amtmann

Hanser

Landau

[3]

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Der unterzeichnete Carl Eduard Wilhelm Faerber, Rath am Koeniglichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibruecken, durch Praesidialverfuegung vom dreiund zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und sechzig zum Praesidenten der, gemaess Allerhoechster Entschliessung des Koeniglichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom neunzehnten Tage, zur endlichen Abwicklung durch Verfuegung des Koeniglichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Muenchen vom fuenfund zwanzigsten November desselben Jahres und Geschaeftsvorschriften vom siebenten Tage Maerz, auf den fuenfzehnten Monatstag Januar nachstehenden wichtigen gerichtlichen Akt ernannt,

Auf Ansuchen des gegen

1. Johann Heinrich Traut von Rieschweiler in der Pfalz,
2. Friedrich Todtenhoefer, Huefnersfrau aus der Pfalz,
3. Franz Xaver Hess, seiner Ehefrau Beistand in Langenkandel,
4. Franz Hartje der Juenge, Wirth daselbst,
5. Heinrich Jacob Moritz, Weissgerber daselbst,
6. August Hoffstetter, Brauereibesitzer daselbst,
7. Carl Haeckler, Glaser daselbst,
8. Nicolaus Bosch, gewesenen und flüchtigen, Handelsmann in Langenkandel,
9. Eduard Carl Schaefer und Consorten zu Landau in Landau,

10. Johann Bock, hiesiger Waldschütz in Langenbrand,
11. Wilhelm Hertle, Johann Conrad Hertle Bürger allhier
12. Wilhelm Hoarer, Haushäuglinger in Dennenbach,
13. Georg Ekyr, Haushäuglinger in Neusatz,
14. Friedrich Fackt, Maschinenmeister in Langenbrand,
15. Johann Walther, Metzger allhier, und
16. Johann Heller, Ackermann in Neusatzhof,

alle Inculpaten Theils wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht respective gänzlich wegen Raub- und Plünderungsfrevels zu suchen Rathserkennung;

Nach Inhalt der Akten sind die Angeklagten Namens des Königlichen Oberamtsgerichts der Stadt Neuenbürg unterm 20ten Januar 1849 auf Freitag den 23ten Februar 1849, Morgens 8 Uhr, wegen der sämmtlichen Angeklagten wegen der bewaffneten Rebellion im Rathhause dahier, für Abhörung und Urtheilsspruch versammelt und der Vollzug des Haftbefehls gegen die selben in Folge Verfügung des Königlichen Oberamtsgerichts der Stadt Neuenbürg vom 20ten Januar 1849 vollzogen worden ist;

Nach Inhalt der Akten der Gemeindebehörden

1. Lauber in Langenbrand von neunten September achthundertundvierzig,
2. Nicolaus in Langenbrand vom siebenundzwanzigsten August achthundertvierzig,
3. Schaufler zu Neusatz vom neunten Juny,

vernommen worden, daß das gerichtliche Examinationsprotokoll sämmtlichen vorgenannten Angeklagten, und den darunter begriffenen einzelne Inculpaten zugleich auf den Fuß der Königlichen Staatsbehörde am ersten Juli vorigen Jahres vorgelesen worden, und genehmigt worden sind, und zwar diesen in seinem letzten Abschnitt genau Protokoll vierzehnten Juni und sechzig der Haftbefehl über das gerichtliche Verfahren, den sein Rückstand aber gerichtlichen Verfahren auf den Verlust der Königlichen Generalamnestie und auf Anstellung an der nächsten Stelle der Rädelsführer der Königlichen Regierungsinstitut der Platz zu Zuchthausstrafe gekommen gegeben worden sind;

Hingegen kann das den einzelnen angeführten Feststellungen nachgängig vorgangenen Verfahren der Königlichen Oberamtsgerichte für die Platz zu Neuenbürg vom fünfundzwanzigsten November vorigen Jahres, durch welches der Inculpat wegen der vorgenannten festgesetzt Flüchtigen Angeklagten, bezüglich der bestrittenen Frage der Competenz vorworfen und dem Examinirung vor das Criminalgericht aufgerufen, die Qualification der That, wegen die Aufständigung der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht aber nicht gehoben und statt dessen vorwendet worden ist,

dass die oben bezeichneten festgesetzten Klagtage unter der Anklage, dass in einer bewaffneten Bande zum Zwecke von Raub und Brandstiftung vorbereitet und diesen Zwecke gemäss auf gedungenen Pferden, Wagen und Schiffen von Brandenburg über Schweinitz nach Wittenberg gestellt worden sollen;

Nach Einsicht der Berichte der Gensdarmerie

1. Lauber in Zwickerhütten vom dreissigsten September
   abgelaufenden und einzig;
2. Tenner in Langgarben vom siebenundzwanzigsten
   diesselben Monats und
3. Schaffer zu Münstadt vom folgenden Tage,

wonach die aufgenommene Identität der Verhafteten
sofort sämmtlichen vorgenannten Personen, mit
Ausnahme des wegen Zeugnissverweigerung
entlassenen Zeugen Wilhelm Bertholdt an-
standen und auf den gütlichen Antrag der Betheiligten
sie übergeben Vergehens wenigen Tagen Haft gefänglich
nachsichtsweise Anhaltung zu den Anklagesachen vom
siebenten Juli desselben Jahres, und gemäss der Entlassung
in ihren bisherigen Wohnsitz der drei Verhafteten
aber auf die bei den heutigen Aufstellung stattge-
habte Wiedervorlung notificirt worden sind;

Nach Einsicht der Protokolle vierundzwanzigsten und
fünfundzwanzigsten und vierundzwanzigsten und sechsund-
zwanzigsten des Gefängnisses über das Verhören der
Verhafteten;

In Erwägung, dass die Angeklagten innerhalb
gesetzter Frist, nämlich innerhalb vierundzwanzig
Stunden die vorgenommenen Zustellungen gültig
gelten, sich nicht gestellt haben, auch dieses nicht ange-
sehen worden können;

Verordnet, dass in einem weiteren Termin neu
gesetzten auf Contumazerklärung der Anklage
gegenwärtigen Ordnung, die Angeklagten zu
stellen sein sollen, sich ein gültigste zu Inowrazlaw
zu stellen, mit der Androhung, dass, wenn sie
sich weiter ungehorsam verhalten sollte, sie selben
als einstimmig gegen das Gesetz erklärt,
von der Ausübung ihrer Rechte als Staats-
bürger suspendirt, ihr Gut während der Zeit
der Contumazialverhandlung sequestrirt und während
dessen weiteren Zeit jede gerichtliche Klage ihnen
versagt, dass ferner gegen sie weiter ver-
fahren werde und festgenommen werden sie
sollte, den Ort und die weiteren Aufenthalt
anzuzeigen;

Verfügt zugleich, dass gegenwärtige Contumaz
gesetzlicher Maassen bekannt gemacht, den nächsten Anwalt
bei Eingehen Fall die Contumazerklärung öffentlich
anzuschlagen und an der Thüre des Gerichts, wenn die
die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, &c.
an der Thüre des Gemeindevorstand und an diejenigen

das Rubrikenfaszikel des Specialgrundbuches angelegt werde.

Gegeben zu Zweibrücken den dreizehnten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig

Rubrikenführer Hermann.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht alsbald vollzogen werden.

Zum wirklichen Urkundlichkeit

Huber Obergerichtsschr.

PFALZ

No. 7341.

Hat an den Gemeindebürger Lauber mit dem Auftrage gegenwärtige Verfügung nächster Sitzung nach Vorschrift des Art. 466 des peinl. Strafverfahrens gesetzb. hier zu publiziren und hinsichtlich der übrigen Angeklagten diejenigen Requisitionen an den Herrn des Gemeindebürgermeisters des Bezirksgerichts Zweibrücken, welche hinsichtlich der Angeklagten Verfügung nach Art. 80 des Strafgesetzbuches vom 18 Juni 1811 hiesigerseits erging. Zweibrücken. 14 Januar 1851

Thorbecke

No. 43 Publication und Anheftungs Protokoll.

Heute Samstag den neunzehnten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig, des Mittags um zwölf Uhr,

Auf Anstehen des Herrn Königlichen General Staatsprocurators am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, zufolge Auftrag vom 14 dies Monats 1851,

habe ich Gerichtsvollzieher Carl Wilhelm Lauber Verfügungsmäßig an der gewöhnlichen Anschlagstafel und an der Gemeindehaus angeheftet;

die von dem Präsidenten des Königlichen Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Königl. Appellationsgerichtsrath Herrn Carl Conrad Wilhelm Koerner, den dreizehnten dieses ausgestellte und fünfzig an der Zahl:

1, Johann Heinrich Kraut, von Dellweiler in den Bezirksrath
2, Friedrich Lochner, Bezirksgerichtsschreiber daselbst,
3, Georg Pistor, Bäcker, dortselbst Beisitzer des Friedensgerichts in Lemberg,
4, Georg Hartje, des Königs Notar, daselbst,
5, Friedrich Jakob Moritz, Posthalter daselbst,
6, August Umpfenbach, Rheinschiffer daselbst,
7, Carl Haenssler, Bäcker daselbst,
8, Nikolaus Bosch, gewesener Bezirksrath in Lemberg,
9, Eduard Carli, Bezirksrichter und Notar zu Pirmasens in Baden,
10, Johann Bork, Bäcker, Adjunkt des Friedensgerichts in Lemberg,
11, Wilhelm Hartje, Bäcker in Carl Hartje, Bäcker, allda,
12, Wilhelm Haerner, Handlungsdiener in Zweibrücken,
13, Georg Theis, Handlungsdiener in Rheinzabern,
14, Friedrich Stahl, Rheinschiffer in Lemberg,
15, Johann Walther, Metzger allda, und
16, Johann Heller, Ackermann in Herschberg, allen sämmtlichen Gemeindebürgern, daß Verzeichniß der in einer Anklageakte enthaltenen Personen zum Zwecke von Ab- und Abwesenheit vorbereitenden und diesen Zwecke gemäß mit aufgeschlagenen Flügel und Hauptblatt, Vorderblatt und Rückwärtigen, - wie gehörig, erklärten, in vollziehender Form und gesetzlicher Ordnung zur Kenntniß der Contumazial Angeklagten, nach Vorschrift des Art. 466.

[illegible] Gerichtsbuch über die Verhandlungen in gerichtlichen Verfahren ist in der ganzen Gerichtskanzlei den Akten Journale bei allen ordentlichen Fällen die zwingende Gebühren-Klassen bestimmt, von dem Stande der Gerichtsgebührenordnung nach einzelnen Zwangsfall, – dem versammelten Publikum öffentlich kund und deutlich vorgelesen und wird von mir unterzeichnete Abschrift allgemeiner Ordnung an der Gerichtstafel des Gerichtsgebäudes angeschlagen und über alles dieses gegenwärtiges Protokoll verfasst um zu dienen wo es [illegible]

Kosten [illegible]
Publikationsgebühr
Abschrift Gebühr 2. 48.
fl. 2. 49 x

Kosten zum Fällen einzig [illegible]

C. W. Lauber

No 2428. Registrirt zu Zweibrücken
den 20 [illegible] 1851. gratis. Ohne
Ihr [illegible]

Im Namen [4]

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Der unterzeichnete Carl Conrad Wilhelm Kaerner, Rath am königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, daß Präsidialernennung vom 20ten zwanzigsten Dezember achtzehnhundert siebenzig fünfzig zum Präsidenten der, gemäß Allerhöchstem Beschluß des königlichen Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom neunten Tage, zur amtlichen Abhaltung des Beschluß des königlichen Assisenhofes für den Rheinkreis zu Mainz vom fünfundzwanzigsten November desselben Jahres und Spezialgesetz versammelten Angeklagten, auf den siebenzehnten darauffolgenden Monats Januar achtzehnhundert siebenzig einundsiebzig Abhaltung anordnet.

Nach Einsicht der gegen

1. Johann Heinrich Traut von Rheinzabern in der Pfalz,
2. Jacob Lochner, Schuhmachergesellen aus der Pfalz,
3. Lorenz Pistor, Schuhmachergesellen Fortsetzung Landwehrmann

gebracht,

4. Georg Hartje der jüngere, Maurer daselbst,
5. Friedrich Jacob Moritz, Schuhmacher daselbst,
6. Rupert Ammerbacher, Weinhändler daselbst,
7. Carl Haeuffler, Kaufmann daselbst,
8. Nicolaus Brack, gebürtig aus Rheinzabern, Schreiber in Untersuchung gezogenen,
9. Eduard Carl Pfaffenberger aus Landshut gebürtig

Bürklingen in Baden,
10. Johann Bock, Häuser Wallfahrt in Langenbrunn
11. Wilhelm Hertle, Bäcker und Caspar Hertle, Küfer alda,
12. Wilhelm Hasenecr, Haarklingthürmer in Dürrenbach,
13. Georg Thiry, Haarklingthürmer in Rastatt,
14. Friedrich Frackel, Maschinenbauer in Langenbrunn,
15. Johann Walther, Metzger alda, und
16. Johann Heller, Schreinermeister in Ettlingenweier.
alle dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht respective Zugehörs wegen Raub und Plünderung gerichtlicher Untersuchung;

Nach Einsicht der Anklageakten der Königlichen Oberamtsstaatsanwaltschaft des Hofgerichts vom siebenzehnten Juni abhin Nachmittags und Anklage, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der fraglichen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Abwesenheitsverhandlung und Beweisaufnahme verwiesen und den Vollzug des Urtheils beschlossen Anklagekammer-Urtheil gegen dieselben erlassenen Ladungsbeschlusses bestellt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsboten
1. Lauber in Ettlingenweier vom siebenten September
2. Nicolaus in Langenbrunn vom siebenzehnten

August desselben Jahres,
3. Schaffer zu Rastatt vom neunten Juni,
wonach ersichtlich, daß den gedachten Beamten Zustellungsurkunden sämmtlichen vorgenannten Angeklagten und den dermalen Abwesenheitsverfahren Zeugen Johann Georg Hasenecr, Haarklingthürmer in Dürrenbach, auf dessen Hause der Königliche Gerichtsbote am siebenten Juli vorigen Jahres verschiedene Anklageakten, und zwar diesen in seiner Wohnung, gemäß Artikel einundsechzig Absatz drei der Gerichtsordnung über das peinliche Verfahren, den drei Rückständen aber gerichtlichen Verfügung auf dem Rathhause des Königlichen Hauptamts Rastatt verkündigend und Zustellung an der Hausthüre seiner Wohnung und Anheftung an der Thüre des Rathszimmers des Königlichen Hauptamts Gerichtsgebäude den Platz zu Zuerkennung gesetzlich zugestellt worden sind;

Angesichts ferner der obenerwähnten Zustellungsurkunden vorgelegten Akten des Königlichen Oberamtsstaatsanwaltschaft für die Platz zu Mannheim vom fünften und gegenwärtigen Monates vorigen Jahres, durch welches den Abwesenheitsverfahren und den vorgenannten festgesetzten flüchtigen Angeklagten, bezüglich der bestimmten Frist der Haupteröffnung vorgewiesen und deren Abwesenheit von der Gerichtsbehörde ausdrücklich erklärt und die Publikation der Akten, sowie die Zustellung der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht eben aufgehoben und

soll derselben verordnet worden ist, daß die oben bezeichneten festgesetzten flüchtigen Angeklagten anstatt der Auflage, sich in einem bewaffneten Landgerichte zu stellen, nun Mond und Verfassung worden seitdem und diesem Gesetze gemäß auf erfolgte Fahndungen auf Steckbrief, Verhaftung und Lieferung vor das Criminalgericht gestellt werden sollen;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung

1. Lauber in Innsbruck vom dreißigsten Dezember vorigen Jahres,
2. Tessner in Lienz daher vom siebzehnten desselben Monates und
3. Schaefer zu Mailand vom folgenden Tage,

wornach das verfassungsmäßige Verhör der Beschuldigten durch gerichtliche vorgenommene Personen und den darüber begutachteten Befund zu Innsbruck vom folgenden Tage, nach der gepflogenen Untersuchung am siebzehnten Dezember vorigen Jahres gefertigte rechtfertigende Klagerede vom achten Juli desselben Jahres, und zwar den Beklagten in seinem letzten Wohnorte, da den Beklagten aber auf die bei den letzten Zustellung stattgefundene Weise gesetzig notificirt worden ist;

Nach Einsicht der Artikel einundsechzig, dreißig und einundsechzig des Gesetzbuches über das Verfahren in Criminalsachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb jener Tagen von demjenigen angeordnet, an welchen die vorgenommenen Zustellungen statt gefunden, sich nicht gestellt haben, noch dieser nicht angegriffen worden können;

Erkannt, daß in einem weiteren Fristen von jenen Tagen auf Contumacirung der Anklage gegenwärtigen Ordnung, die Angeklagten gehalten sein sollen, sich im Gerichtshofe zu Innsbruck zu stellen und der Androhung, daß, wenn dies nicht werden sollte, dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Gerichtsbarkeit ihrer Provinz als Staatsbürgern suspendirt, ihre Güter während der Dauer der Contumaz sequestrirt und während dieser ordentlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen untagt, dahingegen gegen sie weiter verfahren werde, wie gegen jene, welche sich gestellt haben, den Akt sind den ordentlichen Rechtsstaat anzuzeigen;

Ferner zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz gesetzlichen Vorschrift gemäß, den nächsten Anverwandten bei Vermögensfall dem Emanuelsplatz öffentlich ausgemessen, und an der Thüre des Gerichtshauses, wenn die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt an der Thüre des Ausgemeindehauses und an der gewöhnlichen

des Bezirksgerichts als Criminalgerichtshof angeklagten werde.

Ingleichen zur Zuziehung des Vertheidigers des Angeklagten Rauber, Stephan, Taglöhners von Neustadt, Advokat Dr. Kaan.

Gegenwärtiges soll von allen denen, welche es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für richtige Ausfertigung

Lebrun, Obergerichtsschr.

L.S.

№ 7340.

Fast an den K. Herrn Rentbeamten in Frankenthal mit dem Auftrage, ihn Herrn zu veranlassen, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift des §. 168, 166 der gemeinl. Untersuchungsgesetzbuchs mündlich Donnerstag im. selben in Neustadt öffentlich und an der Thüre des Angeklagten Thür und das Bürgermeisteramt angeheftet, demnächst die Ordonnanz mit der über die Publication und Anheftung errichteten Urkunde schleunigst remittirt werde, worüber hinsichtlich der Gebühren-Berechnung auf §. 80 der Vacanten vom 18 Juni 1811 aufmerksam gemacht wird.

Zweibrücken den 14 Januar 1851.

Der K. Generalstaatsprocurator.

Korbanz

Publication und Anheftung einer Ordonnanz

Heute Montag den neunzehnten Januar im tausend achthundert ein und fünfzig, Vormittags um zehn Uhr. Vor mir Carl Conrad Wilhelm Käme Königl. Rentamtmann dahier, als Beisitzer des gesetzlich bestellten Gerichtsschreibers des hiesigen Appellationsgerichts des Rheinkreises, ist erschienen Herr Johann Georg Schäfer, Königl. Bezirksgerichtsdiener dahier, und hat mir vorgezeigt eine Ordonnanz des Königlichen Herrn Generalstaatsprocurators von der Pfalz zu Zweibrücken vom 14 dieses Monats, und mich ersucht, solche in Vollzug zu setzen. Demnach habe ich unterschriebener Johann Rauber, Taglöhner von Neustadt wohnhaft, und dem Marktplatze der Stadt Neustadt angrenzend, in meiner Eigenschaft als Beisitzer des Gerichtsschreibers, und in Gegenwart des Herrn Johann Georg Schäfer, Königl. Bezirksgerichtsdiener dahier, mich in Begleitung des Herrn Johann Georg Schäfer, Königl. Bezirksgerichtsdiener dahier

№ 2302 Vol. 33. fol. 95 C 16

Gratis registrirt zu Neustadt am [illegible]
Januar 1861.

Der Bauptmann

Nadrell

Gestellt ist dem K. Bezirksgerichte der Hauptstadt die Anklage für nachstehend und die sämtlichen Angeklagten der Haft zu belassen. Urkunden für Schuldig zu erklären und demgemäß

1., die Angeklagten Johann Heinrich Rauch und Ludwig Löffner, gemäß der Art. 91. b. 2. 93. 313. 295. 296. 297. 298. 309. 310. b 34. und wiederholten (Rückfalls) Hinsichtlich der Angeklagten Rauch nach der Art. 341. der Strafgesetzbuch der Art. 59. b 60. der Strafgesetzbuch.

2., die Angeklagten Georg Hantze d. J. Lorenz Fischer, Friedrich Jacob Mantz, August Heinrich Karl Heinrich Kielmann Bosse, und Eduard Carl auf den Grund der Art. 91. b. 2. dem hinsichtlich der Angeklagten Fischer gemäß der Art. 334. 59. b 60. bezüglich der Angeklagten Carl gemäß der Art. 2. 295. 296. 297. 308. 59. b 60. und wieder bezüglich der angeklagten Hantze, Mantz, Heinrich, Bosse, Heinrich und Bosse gemäß der Art. 340. ibd.

3., die Angeklagten Johann Lorenz Hantze, Wilhelm Friedrich Hämmerle, Georg Hantze, Friedrich Johann Adolph Johann Heller auf den Grund der Art. 91. b. 2. dem hinsichtlich der Angeklagten Hantze, Heller, Hämmerle, Hantze und Heller nachgesagten) und hinsichtlich der Angeklagten Hantze, Heller und Hämmerle unter Nr. 3. gemäß der Art. 2. 295. 296. 297. 308. 309. 310. 59. b 60. gemäß der Art. 55. Code Pénal) 26. 36. 365 Strafgesetzbuch 368. 470. ö. 368. b. Vereinigten Provinzialrechte für Schuldig der Angeklagten Hilfpflichtigkeit der Art. 66. und 67.-

zu namentlichen und gegen die Angeklagten:

1) Johann Heinrich Rauch, 2) Friedrich Löffner, 3) Lorenz Fischer, 4) Georg Hantze d. J. 5) Heinrich Jacob Mantz, 6) August Heinrich Wilhelm, 7) Karl Heinrich Kielmann Bosse, 8) Eduard Carl, 9) Johann Carl Heinrich, 10) Johann Wilhelm Bosse, 11) Wilhelm Bosse, 12) Georg Hantze, 13) Friedrich Adolph Johann Heller, 14) Johann Wilhelm Hantze, 15) Friedrich Johann Heller, 16) Wilhelm Friedrich Hämmerle, wegen Raubes.

Hantze der Art. Gemäß anzuwenden.

16. der Angeklagten Wilhelm Friedrich Hämmerle wegen Raubes in Verbindung mit Beschädigung fremder Sachen auf die Strafe von zwanzig Jahren und die gänzliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren und die Tragung der Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch die Vertheidigung der Angeklagten Rauch, Löffner, Fischer, Hantze, Mantz, Heinrich, Bosse, Heinrich und Bosse verursacht worden sind zu verurtheilen.

ein Auszug gebucht und wird ein Gesuch bezüglich
Ankauf vorgelegen. Genehmigt bei Form des Vorschlages
der Art 472. Schätzungsnachtrag mandat.

Zürich, den 12. februar 1851.

L. Schmidt

I.c. Notariatsamtes.

Heute den Dreyßigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig, um neun Uhr Vormittags, im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Special-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in Gegenwart nachgenannter Gerichtsmitglieder:

Kaerner, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Special-Gerichts,
Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst,
Bähler,
Kiefer,
Loew,
} Richter am diesem Gerichte,

sämmtlich vier als Richter des Special-Gerichts,
Schmitt, erster Staats-Prokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz, und
Faber, Obergerichtsschreiber an diesem Gerichte,

In dem heute anberaumten, daselbst neue Fluchtsitzungs-Lokale befindlichen 1. der Altarstelle des Tabernakels, 2. der Gemälde Kreuzigung, Christus am Oelberge und Heilung durch Berührung des Saumes seines Gewandes, zur Rechten der Altarstelle und des Thores, 3. der Altarbalustrade, 4. vorbaulich stehender Mordwaffen, 5. freiwilliger Gerichtsdiener, 6. gefesselt einzuführender Angeschuldigten im Anklageakte, beziehungsweise 7. gefesselt abzuführender Widerspänstigen und Ungehorsamen, beziehungsweise 8. Verfügbarkeit für dieselben, als Zuhörer und Leiter der zur Abhaltung der oben festgesetzten Altarstelle zusammengetretenen hergerufenen Rotte, wo den durch die Mitglieder des, selben persönlich gepflogenen oben bezeichneten Anordnungen,

zella bezeugen zu Steinfeld, bezüglich Buchstaben, buch und Bezeugen vom 17ten Juni 1849, angeklagte Personen, als:

1. Johann Heinrich Kraut von Buchenhof in der Schweiz,
2. Heinrich Lochner, Schuhmachergeselle aus der Schweiz,
3. Lorenz Viktor, Sohn, 40 Jahre alt, fürstlicher Hofgärtner in Hildburghausen,
4. Georg Hartje der Junge, 31 Jahre alt, Bäckergeselle daselbst,
5. Friedrich Jakob Moritz, 51 Jahre alt, Bürstenbinder daselbst,
6. August Umpfelbach, 34 Jahre alt, Schneidergeselle daselbst,
7. Carl Baeusler, 43 Jahre alt, Glaser daselbst,
8. Nicolaus Bosch, 22 Jahre alt, zuletzt Handlungsdiener in Heldburg, Schweiz zu Hildburghausen,
9. Eduard Carli, 38 bis 40 Jahre alt, Schriftsteller und Handlungsdiener zu Berlin in der Provinz Brandenburg,
10. Johann Bock, 39 Jahre alt, fürstlicher Waldschütz in Hildburghausen,
11. Wilhelm Hertle, 16 Jahre alt, Sohn des Tagelöhners Conrad Hertle zu Hildburghausen,
12. Wilhelm Boerner, 21 Jahre alt, Handlungsdiener zu Herrenberg, Herzogthum Hildburghausen,
13. Georg Thyr aus Neustadt, zuletzt Handlungsdiener in Hildburghausen,
14. Friedrich Bracht, 33 Jahre alt, Musikus daselbst in Hildburghausen,
15. Johann Walther, 25 Jahre alt, Metzger daselbst,
16. Johann Heller, 17 Jahre alt, Ackersmann in Obermoschwitz, Herzogthum Hildburghausen –

sämmtlich der Theilnahme an einem Complotte, welches den Umsturz der bestehenden Verfassung und Regierung des Herzogthums Hildburghausen zum Zwecke hatte, und Verbrechen desselben

1. von dem Urtheile der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Obermainkreises zu Bayreuth vom 29ten Juni 1850 folgende Theile zu bestätigen befunden:

Die erste Seite bis zum Worte „hinterlegte“ und der 2ten Spalte,

Seite 73 von dem Worte: „Auch scheint der“ bis Seite 74, 1te Spalte, zu dem Worte: „bezeichnet sind“.

Seite 80 von der Worten Spalte 2 „In Erwägung“ bis zum Schlusse bis zu den Worten pag. 83 Spalte 1. „schuldig gemacht habe“, mit Ausnahme jedoch der pag. 81 der Rothhaar betreffenden Erwägungsgründe.

Seite 84 Spalte 2 von den Worten „In Erwägung dass in gegenwärtiger Sache“ bis Seite 85 „angeklagt habe“.

Seite 87 von den Worten „Auf diesen Gründen“ bis „gegen“ zwei Zeilen betreffend.

Seite 100, 2½ Spalte, die 3 letzten Zeilen, anfangend mit „Gelernt Anklage gegen“ bis Seite 101 Spalte 2 zu den Worten „von Erfurt“ dann abwärts die folgenden Namen mit Stand und Wohnort „Lorenz Viktor, Georg Hartje der Junge, Friedrich Jakob Moritz, August Umpfelbach, Carl Baeusler, Nicolaus Bosch, Eduard Carli“.

Seite 102, 1. Spalte, von den Worten in der 3ten Zeile von oben „wegen der" bis in die Schlußzeile der Spalte zum Worte: „verfassen", dann auch derselben Seite die Buchstaben c, f, und die folgenden Worte: "sekretär Stuhlweg gegen Johann Bock, Wilhelm Bertle, Wilhelm Boerner, Franz Thyr, Friedrich Bracht Johann Walter, Johann Beller, mit Arrest und Pfändung, dann die folgende Seite bis zu den Worten Spalte 2, „vorgefallen sind".

Seite 105 Spalte 2 von den Worten „Strafgericht demselben, bis zu den Worten „nämlich gegen".

Seite 119, 120, 121 die Nummern, Ueberschriften und Bemerkungen von Nro 265, 266, 267, 269, 270, 271, 274, 275, 276, 279, 281, 284, 285, 290, 301, 303, 306.

Seite 125 den Schluß „Also geschehen" mit den Unterschriften der Gerichtsgenossen.

2. von dem Urtheil der Expektanz- und Pensions-Hofrath:

den Eingang bis einschließlich der Worte: „In Sachen Heinrich Bieder, und mit Einschaltung der Worte: „und 232 (Conservationsliste: in gegenwärtigem Urtheile gegen, nannte Personen, unter welchen die heutige Klagepartei, Nichtigkeits- und Expektanzklagen pr. ex in Seite 8 Sp. 1 die Worte zweiter Instanz, und Spalte 2 die Worte: „gegen die königl. Staatsbehörde".

die Entscheidungsgründe und das Dispositiv, Seite 12, 13, 14, 15 und 16 mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder.

3. die Urkunden des Gerichtsboten Nicolaus in Burgzeberen vom 26ten August 1850, Schaefer zu Neustadt vom nämlichen Tag und Lauber in Zweibrücken vom 9ten September desselben Jahrs, wodurch die Zustellung der neuerlichen Streitverkündung des Stuhlgerichts der Stuhlgemeinden an die genannten 16 Angeklagten, und zwar den 13 Inculpaten in ihren letzten Wohnorten, den drei Stuhlbrüdern selbst, dann den Inculpaten Bock und durch Anheftung an die äußere Thüre des Stuhlgerichtslokals des k. Special-Gerichts der Pfalz constatirt ist;

4. die Akten der Gerichtsboten Fenner in Burgzeberen vom 27ten Dezember 1850, Schaefer zu Neustadt vom folgenden Tage und Lauber in Zweibrücken vom 30ten desselben Monats, wodurch die Zustellung des neuerlichen Urtheils des Expektanz- und Pensions-Hofrats zu München und die oben bis Nro 3 angegebene Schrift bewerkstelligt ist;

5. die durch den Special-Gerichtsvorsitzenden vom 13ten Januar 1851 erlassene Contumazialvorladung;

6. die Akten der Gerichtsboten Lauber in Zweibrücken, Fenner in Burgzeberen und Lauber in Pirmasens vom 19ten desselben Monats, wonach nachdem die in besagter Contumazialvorladung in den Gemeinden Zweibrücken, Burgzeberen, Dornenbach, Obermoschel und Neustadt durch Ablesung nach vorhergegangenem Trommelschlag respective Trommelschlag und Anheftung an den gesetzlich bestimmten Orten bekannt gemacht worden ist;

7. Beilagen die die Vorladungen beurkundenden Protokolle und die schriftlichen Zeugnisse darüber, damit für nämlich heute der Zeit nach vorgeladen worden konnten.

Um halb ein Uhr nach Mittag wurde die Sitzung durch den Vorsitzenden aufgehoben und die weitere Verhandlung auf den folgenden Tag zwei Uhr nach

Mittag vorbei.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll verfasst und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Hermann
Leber

Heute den dreizehnten Februar achtzehnhundert neun und siebenzig um zwei Uhr Nachmittags in Sitzung, öffentlich und in der öffentlichen Sitzung das Inquisitorium wider den Schultz zu Zwiebrücken, nachdem die in gestrigem Protokolle genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, so verkündete der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Gerichtsschreiber verlas die gestern vorgenommene Abstimmung der Protokolle und hiernach vorgenommene, wobei namentlich auch der Schlussakt der Angeklagten Wilhelm Bertle gelesen wurde. (cf. Akten v. Conzheim 12: 284.)

Hierauf eröffnete die k. Staatsbehörde die Gründe, welche sie für die Zurechnungsfähigkeit und die öffentliche Abhandlung vorausgegangenen Contumazialverfahrens, wie die Verurtheilung der erhobenen Anklage und stellte schriftlich das von ihr gefertigte zu den Akten gegebenen Antrag.

Der Präsident verkündete nun die Abstimmungsfragen folgendermaßen und der Generalgewalt zog sich zur Berathung der Antwort, Erwägung, Stellung und Abstimmung in das Berathungszimmer zurück.

Die seinem Wiedereintritt in den Sitzungssaal vorkündete der Präsident sowohl denjenigen Theil des Urtheils, wodurch die Angeklagten wegen der in demselben angeführten Anschuldigungspunkte für nicht schuldig erklärt, als auch denjenigen Theil, in welchem sie wegen der ihnen zur Last gelegten Anschuldigungspunkte für schuldig erklärt worden sind, und sprach in ersterer Hinsicht ihre Freisprechung aus der gegen sie verhandelten Anklage aus, in letzterer Beziehung aber, handelte es sich, nach vorhergegangener Vorlesung der zur Anwendung kommenden im Strafgesetzbuche selbst enthaltenen Strafbestimmungen, über contumaciosigen Theil, wodurch:

1. Johann Heinrich Braut,
2. Friedrich Loehner,
3. Lorenz Victor,
4. Georg Bartje der Junge,
5. Friedrich Jakob Moritz,
6. Georg Umpfelbach,
7. Carl Haenssler,
8. Nicolaus Bosch,
9. Eduard Carli,
10. Johann Bock,
11. Wilhelm Boerner,
12. Georg Thyr, und
13. Johann Walther

zur Todesstrafe, zu vollziehen durch den Scharfrichter des Stadt Zwiebrücken,

14. Johann Heller zur Strafe der Zuchthausarbeit, dauernd durch die Dauer von sechs Jahren,
15. Friedrich Bracht zur Strafe der Zuchthausarbeit, verbunden durch die Dauer von acht Jahren, und

16. Wilhelm Hertle zur Haftanzeige wegen in einem Correctionshause auf die Dauer von sechs Jahren,

alle in contumaciam und sämmtliche solidarisch zu den Kosten und Lasten mit den übrigen deßhalben Angeklagten bereits contradictorisch von dem Special-Gerichte durch Urtheil vom 11ten laufenden Monats zu Haftstrafen von 3 Jahren verurtheilt worden;

durch welches Urtheil zugleich verordnet wurde, daß innerhalb drei Tagen von morgen an die Anklage desselben durch den Gerichtsherr in der Stadt Landau an einen Schöffen zugestellen, ferner daß das Vermögen der Strafbaren zum Ersatzbetrag der Kosten der Urtheile an die Vermögen eines Abwesenden beschlagnahmt und sequestrirt werden soll, und dieß zu diesem Ende in derselben Zeitfrist von drei Tagen in Anzug desselben bei K. Kreisregierung, Kammer des Innern, Fonds angezeigt werde;

durch welches Urtheil endlich verordnet worden ist, daß deßhalb bezüglich der criminell Verurtheilten in Anklagezustand versetzt und an den vom Gerichte bestimmten Orten eingestellen werden soll.

Der Gerichtshof verkündete Sitzungs, Nachmittags halb vier Uhr, die Special-Gerichtssitzung für geschlossen.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll den Tag wie Eingangs angesetzt verfaßt und von dem Gerichtshofe und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Hermann Hebert

Contentziel-Verzeichniss
von den
Specialgerichte.